GRDrs 1358/2023

Stuttgart, 01.12.2023

Haushalt 2024/25

Unterlage für die 2. Lesung des Verwaltungsausschusses zur nichtöffentlichen Behandlung am 04.12.2023

Privatjets: Deutlich erhöhte Start- und Landegebühren und Umbau des Flughafens weg vom Fliegen

Beantwortung / Stellungnahme

Die Höhe der Summe der unterschiedlichen Flughafenentgelte, die zurzeit u.a. das höchste zulässige Startgewicht und die Lärmklasse des Luftfahrzeugs berücksichtigen, ist insgesamt auf die Höhe der Kosten des Flughafenbetreibers für die Flughafeninfrastruktur beschränkt. Wie vom Antragsteller geforderte "klimazerstörungsbezogene" Flughafenentgelte können vor diesem Hintergrund nicht zusätzlich als eine Art Strafgebühr erhoben werden, sondern müssten durch Umschichtung der bisherigen Entgelte für die Nutzung der Flughafeninfrastruktur umgesetzt werden. Diese dürfen dann weiterhin insgesamt die Höhe der Kosten des Flughafenbetreibers für die Flughafeninfrastruktur nicht überschreiten.

Hinzu kommt weiterhin, dass etwaige neue/andere Entgelte ebenso objektiv und diskriminierungsfrei zu regeln sein müssten. Die Grenze für die Differenzierung jedweden Entgelts ist das Diskriminierungsverbot in § 19b Abs. 1 Satz 3 und 4 Nr. 4 LuftVG. Den Flugplatznutzern darf nicht wegen des Flugzwecks oder der Art des benutzten Flugzeugs bei ansonsten objektiv gleicher Bemessungsgrundlage des jeweiligen Entgelts ein Entgelt in unterschiedlicher Höhe auferlegt werden. Ein, wie vom Antragsteller gefordert, pauschal zu entrichtendes höheres Entgelt für sog. "Privatjets" wäre damit, wie die Erhebung eines zusätzlichen Entgelts allein für eine bestimmte Art von Flugzeugen, nicht vereinbar. In praktischer Hinsicht besteht hierbei ferner das grundlegende Problem, dass der Begriff "Privatjet" nicht klar definiert ist.

Der Flughafen Stuttgart wird im Auftrag der Allgemeinheit betrieben und hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2040 netto-treibhausgas-neutral zu werden. Hierzu gehört auch, dass Anreize für klimaschonendes Fliegen u.a. durch die Entgeltordnung gesetzt werden.

Die Aufgabe als Verkehrsinfrastrukturbetreiber ist es, für einen zentralen Wirtschaftsraum, wie die Metropolregion Stuttgart, und die in unmittelbarer Umgebung ansässigen global agierenden Wirtschaftsunternehmen, sowie die Reisenden, die den Flughafen für Urlaubsreisen oder den Besuch von Verwandten benutzen, entsprechende Flugverbindungen zu ermöglichen. Die nach der Corona-Pandemie sich stetig erholende Fluggastan-